

Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Technische Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 7. September 1989

Aufgrund von Art. 6 und Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die
Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§1

Die Promotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg vom 30. Juli 1975 (KMB1 II 1976 S. 62), zuletzt geän-
dert durch Satzung vom 19. August 1985 (KMB1 II S. 287), wird wie folgt
geändert:

1. §4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation soll unter der Betreuung eines fachlich zuständigen Hochschulleh-
rers entstanden sein, der Mitglied der Technischen Fakultät ist oder während der
Anfertigung der Arbeit war.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Eine Arbeit, die bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde, kann
nicht mehr als Dissertation verwendet werden. Ferner können bereits veröffentlichte
Arbeiten nicht als Dissertation verwendet werden; der Fachbereichsrat kann hiervon
im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. Die Veröffentlichung von Teilen der als Dis-
sertation vorgesehenen Arbeit ist zulässig, sofern sie dem Dekan vor der Zulassung
zum Promotionsverfahren angezeigt und in der Dissertation vermerkt wird.“

2. §6 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„die in §3 Abs.1 und §5 sowie ggf. die in §3 Abs. 2 und §4 Abs. 4 verlangten Nach-
weise,“.

3. §7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird „Art. 37“ durch „Art. 50“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Berichterstatter und Prüfer müssen Hochschullehrer sein oder nach der Hoch-
schulprüferverordnung zur Abnahme von Promotionen befugt sein.“

4. §8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"(2) Der Dekan setzt im Einvernehmen mit den Berichterstattern eine Frist zur Abgabe der Gutachten fest. Die Berichterstatter prüfen die Dissertation und empfehlen dem Fachbereichsrat die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Die Gutachten müssen eine Note enthalten. Folgende Noten sind zu verwenden:

Sehr gut = 1	für eine hervorragende Leistung
Gut = 2	für eine besonders anzuerkennende Leistung
Befriedigend = 3	für eine durchschnittliche Leistung
Ausreichend = 4	für eine ausreichende Leistung
Ungenügend = 5	für eine nicht ausreichende Leistung

Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann die Note „1“ mit dem Prädikat „Ausgezeichnet“ erteilt werden.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen; die Note 4,3 kennzeichnet bereits eine nicht ausreichende Leistung.

- (3) Bewertet einer der Berichterstatter die Dissertation mit einer Note schlechter als 4,0, so lehnt der Fachbereichsrat die Dissertation ab. Anstelle der Ablehnung kann er die Dissertation, gegebenenfalls nach Hinzuziehung weiterer Gutachter, dem Bewerber zur Umarbeitung oder Erweiterung zurückgeben.
- (4) Bewertet kein Berichterstatter die Dissertation mit einer Note schlechter als 4,0, wird diese nebst den Gutachten und allen Unterlagen 14 Tage im Dekanat ausgelegt. Den zur Abnahme von Promotionen befugten Mitgliedern der Fakultät wird davon Kenntnis gegeben. Ihnen steht das Recht zu, beim Dekanat Einspruch gegen die Annahme der Dissertation zu erheben. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (5) Wird die Dissertation abgelehnt, so teilt dies der Dekan dem Bewerber schriftlich und mit einer Begründung mit. Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung oder Erweiterung zurückgegeben, so steht ihm hierfür eine Frist von einem Jahr, gerechnet von der Zurückgabe der Dissertation, zur Verfügung. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt. Die überarbeitete oder erweiterte Dissertation wird den vom Fachbereichsrat bestellten Berichterstattern erneut zur Begutachtung vorgelegt. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Eine nochmalige Zurückgabe der Dissertation zur Umarbeitung oder Erweiterung ist ausgeschlossen. Anstelle der Umarbeitung kann der Bewerber auch innerhalb der Frist des Satzes 2 eine neue Dissertation vorlegen.

In diesem Falle gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Umarbeitung oder Erweiterung der neuen Dissertation nicht möglich ist.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Wird die Dissertation vom Fachbereichsrat abgelehnt, so verbleibt ein Exemplar der abgelehnten Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Damit ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.“

5. §9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist die Dissertation angenommen, so hat der Bewerber in drei Fächern, einem Haupt- und zwei Nebenfächern, eine mündliche Prüfung abzulegen, zu der er durch den Dekan mit einer Frist von einer Woche geladen wird. Die Fachgebiete für das Hauptfach und die zwei Nebenfächer werden vom Bewerber nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gewählt. Die Fachprüfer müssen verschiedene Fachgebiete vertreten. Sie werden vom Fachbereichsrat bestellt und können vom Bewerber vorgeschlagen werden. Der Fachbereichsrat kann einen auswärtigen Berichtersteller, dessen Fachgebiet mit dem Hauptfach identisch oder eng verwandt ist, im Einvernehmen mit dem Hauptfachprüfer als weiteren Fachprüfer für das Hauptfach bestellen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Physikalische Elektronik“ durch das Wort „Quantenelektronik“ und die Worte „Technische Thermodynamik“ durch die Worte „Materialwirtschaft und Qualitätssicherung“ ersetzt.

6. §10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungskollegium statt, das vom Dekan einberufen wird. Dieses besteht aus einem Vorsitzenden, den Berichterstattern sowie den Fachprüfern. Den Vorsitz führt der Dekan oder bei Verhinderung ein von ihm mit dem Vorsitz beauftragter Professor der Technischen Fakultät. Der Vorsitzende darf im selben Verfahren nicht zugleich Fachprüfer oder Berichtersteller sein. Der Prüfung können sämtliche Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der Fakultät beiwohnen. Kann das Prüfungskollegium nach Satz 2 nicht mit den vorgesehenen Fachprüfern zusammentreten, so kann der Dekan in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag des Bewerbers ein anderes Prüfungsfach oder einen anderen Prüfer festlegen, dabei darf es sich auch um einen auswärtigen Prüfer handeln.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfung geht ein ca. 1/2-stündiges öffentliches Referat des Bewerbers über Zielsetzung, Lösungswege und Ergebnisse seiner Dissertation voraus. Die anschließende mündliche Prüfung wird von den dafür bestellten Fachprüfern abgenommen. Sie dauert insgesamt eine Stunde und zwar eine halbe Stunde im Hauptfach und je eine viertel Stunde in jedem Nebenfach.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Jeder Prüfer bewertet die Leistung in der Prüfung mit Noten entsprechend §8 Abs. 2. Wird die Hauptfachprüfung von zwei Fachprüfern abgehalten (§9 Abs. 1 Satz 5), so wird die Leistung gemeinsam bewertet; diese Notenfindung erfolgt durch arithmetische Mittelwertbildung, wobei zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt werden.“
- d) In Absatz 4 Buchst. a werden die Worte „nicht bestanden“ durch die Worte „mit einer Note schlechter als 4,0 bewertet“ ersetzt.

7. §11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Gesamtergebnis der Promotion wird vom Vorsitzenden des Prüfungskollegiums in der sich unmittelbar an die mündliche Prüfung anschließenden Schlußsitzung ermittelt. Hierbei gehen der arithmetische Mittelwert der Noten aus den schriftlichen Bewertungen der Dissertation durch die Berichterstatter insgesamt sechsfach, die Note der mündlichen Prüfung im Hauptfach zweifach und die Noten der mündlichen Prüfungen in den Nebenfächern je einfach bei der Bildung des arithmetischen Mittels in die Gesamtnote ein. Bei der Mittelwertbildung werden jeweils zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Das Gesamtprädikat der Promotion lautet bei einer Gesamtnote von

1,0 bis 1,50	„Sehr gut bestanden“
1,51 bis 2,50	„Gut bestanden“
2,51 bis 3,50	„Befriedigend bestanden“
3,51 bis 4,0	„Ausreichend bestanden“

Das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn mindestens ein Berichterstatter die Arbeit mit „Ausgezeichnet“ bewertet hat und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,20 ist.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Sitzung“ durch das Wort „Schlußsitzung“ ersetzt.

8. §12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird „155“ ersetzt durch „40“;

bb) In Buchstabe b wird „50“ ersetzt durch „6“;

cc) Nach Buchstabe b wird angefügt:

„o d e r

- c) 6 Exemplare, wenn die vollständige, als Dissertation gekennzeichnete Arbeit als Buch veröffentlicht wird und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.

o d e r

- d) 3 Exemplare der vollständigen Arbeit in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilmchen.“
- b) Absatz 5 entfällt.
- c) Absatz 6 wird Absatz 5. Satz 2 erhält dabei folgende Fassung:
„Diese Frist kann für die Sonderdrucke und die Buchexemplare nach Absatz 4 Buchst. b und c auf begründeten Antrag hin vom Dekan verlängert werden.“
9. In §14 Abs. 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
10. In §17 Satz 2 wird „§8 (4)“ durch „§8 Abs. 3“ ersetzt.

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Bewerber, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren nach dem Inkrafttreten dieser Satzung einreichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 21. August 1989 Nr. C/8 - 6/40 992.

Erlangen, den 7. September 1989

N. Fiebiger

(Prof. Dr. N. Fiebiger)
Präsident

Die Satzung wurde am 7. September 1989 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. September 1989 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. September 1989.